



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 1301/2011

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-03-wb

Dezernat/Fachbereich/AZ

27.10.11

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	21.11.2011	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	22.11.2011	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	24.11.2011	Beratung	öffentlich
Hauptausschuss	12.12.2011	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	12.12.2011	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die als **Anlage 1** dieser Vorlage neugefasste Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen.

gezeichnet:

Buchhorn

**Schnellübersicht über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage Nr. 1301/2011  
Beschluss des Finanzausschusses vom 01.02.2010 und Auflage der Kommunal-  
aufsicht vom 26.07.2010**

**Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Susanne Weber / 01 / 406-8881**

Kurzbeschreibung der Maßnahme und Angaben, ob die Maßnahme durch die Rahmenvorgaben des Leitfadens des Innenministers zum Nothaushaltsrecht abgedeckt ist.

(Angaben zu § 82 GO NRW, Einordnung investiver Maßnahmen in Prioritätenliste etc.)

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen

**A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):**

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

keine

**B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:**

(z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc.)

keine

**C) Finanzielle Folgeauswirkungen ab dem Folgejahr der Umsetzung:**

(überschlägige Darstellung pro Jahr)

keine

**D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):**

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss)

keine

## **Begründung:**

Seit der letzten Änderung der Geschäftsordnung gemäß Ratsbeschluss vom 08.02.2010 hat sich für bestimmte Regelungen Änderungsbedarf ergeben. Die Verwaltung hat hierzu mit Hilfe eines externen Referenten Änderungsvorschläge erarbeitet. Als Ergebnis schlägt die Verwaltung Änderungen der Geschäftsordnung in Bezug auf die Paragraphen 1, 2, 7, 11 und 25 sowie eine Umnummerierung aller Paragraphen wie nachfolgend dargelegt vor. Aufgrund der Neunummerierung erfolgen diese Änderungen, die zur besseren Erkennbarkeit **in der Anlage 1 unterstrichen** sind, im Rahmen einer Neufassung der Geschäftsordnung.

Es soll ein neuer **Paragraph 1 „Ratsinformationssystem“** vorangestellt aufgenommen werden, der Festlegungen für die Nutzung der Mandatsträger trifft. Hiernach sind alle bisherigen Paragraphen der Geschäftsordnung beginnend mit § 2 ff neu zu nummerieren sowie in der Geschäftsordnung enthaltene Verweise auf einzelne Paragraphen entsprechend anzupassen.

### **§ 1 (neu § 2) Tagesordnung**

Die Nachtragsfrist soll zeitlich mit der Frist für kurzfristig anzuberaumende Sitzungen gemäß der bisherigen Regelung in § 2 Satz 3 angeglichen werden.

### **§ 7 (neu § 8) Anträge zum Verfahren**

Abs. 1 Buchstabe a) bb) erhält zur besseren Verständlichkeit den Zusatz „Nichtbefassung“

Abs. 1 Buchstabe b) aa) verwies bisher auf den falschen Satz und wird nun auch auf die neue Nummerierung angepasst.

### **§ 10 (neu § 11) Beratung**

In Absatz 2 wird für das erforderliche Quorum von einem Fünftel auf die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Rates abgestellt, damit dies in der Geschäftsordnung einheitlich geregelt ist (vgl. Begründung zu § 11 (neu § 12)).

### **§ 11 (neu § 12) Abstimmung über Anträge zur Sache**

Hier sollen die Absätze 4 - geheime Abstimmung - und 5 - namentliche Abstimmung - auf die Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Rates abgestellt werden, damit unabhängig von den tatsächlich anwesenden Mitgliedern das Quorum immer einheitlich feststeht.

### **§ 25 Akteneinsicht**

Der Paragraph entfällt, da die Regelungen in § 55 GO NRW „Kontrolle der Verwaltung“, keiner weiteren Konkretisierung bedürfen. In einer als Anlage 2 beigefügten Übersicht sind die einzelnen Fälle der Akteneinsicht zur besseren Verständlichkeit aufgelistet. Aus dieser Aufstellung wird ersichtlich, dass eine Berichtspflicht gegenüber dem Rat zukünftig nur noch bei einer Akteneinsicht gem. § 55 Abs. 3 Satz 2 GO NRW (Akteneinsicht, die aufgrund eines Ratsbeschlusses erfolgte) erfolgt.

**Anlage/n:**

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 1301/2011

Anlage 2 zur Vorlage Nr. 1301/2011